

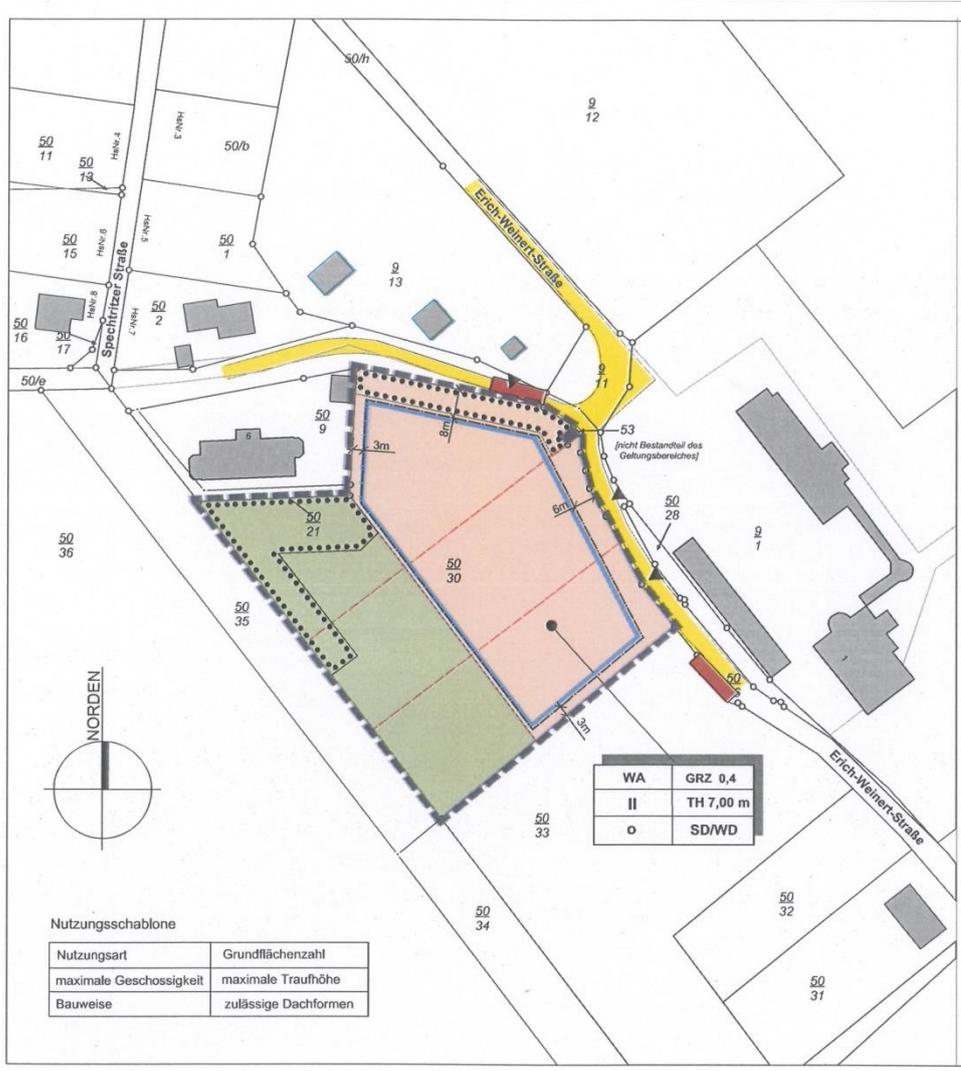


## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs

### Bebauungsplan Flurstück 50/30 der Gemarkung Kleinoelsa

Der Stadtrat der Stadt Rabenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Flurstück 50/30 der Gemarkung Kleinoelsa beschlossen. Mit Hilfe dieses Bebauungsplanes soll das Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung südwestlich der Erich-Weinert-Straße für das Flurstück 50/30 der Gemarkung Kleinoelsa hergestellt werden.



Das Planverfahren wird nach den Vorschriften des § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dabei wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Es wurde nun über den Entwurf des Bebauungsplans Flurstück 50/30 der Gemarkung Kleinoelsa beraten. In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Rabenau am 27. August 2018 wurde der Entwurf gebilligt und zur Auslage beschlossen. Die öffentliche Auslegung dieser Planunterlagen einschließlich Begründung findet in der Zeit

**vom 24. September bis einschließlich 26. Oktober 2018**

im Bauamt der Stadtverwaltung Rabenau (2. OG), Markt 3, 01734 Rabenau, während der Dienststunden statt. Die Dienststunden sind

Montag/Mittwoch/Donnerstag: 7:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag: 7:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag: 7:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Rabenau unter [www.stadt-rabenau.de](http://www.stadt-rabenau.de) und in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) eingestellt.

Während der Beteiligung besteht allgemein die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen des Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung Rabenau, Markt 3, 01734 Rabenau abzugeben oder während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Rabenau (2. OG), Markt 3, 01734 Rabenau, zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rabenau, 28. August 2018

gez. Paul  
Bürgermeister